

**Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang  
in der Weiterbildung Rehabilitationspsychologie  
(Psychology of Rehabilitation)  
am Fachbereich Angewandte Humanwissenschaften  
der Hochschule Magdeburg-Stendal  
vom 15.07.2021**

Auf der Grundlage der §§ 13 Absatz 1, 67a Absatz 2 Nr. 3a sowie 77 Absatz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.), zuletzt geändert am 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10), hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich .....	7
§ 2 Ziel des Studiums.....	7
§ 3 Akademischer Grad.....	8
§ 4 Zulassung zum Studium .....	8
§ 5 Studiendauer, Studienbeginn .....	9
§ 6 Modularisierung.....	9
§ 7 Aufbau des Studiums .....	10
§ 8 Arten der Lehrveranstaltungen .....	10
§ 9 Studienfachberatung .....	11
§ 10 Individuelle Studienpläne.....	11
§ 11 Individuelles Teilzeitstudium .....	11
II. Prüfungsspezifische Bestimmungen.....	11
§ 12 Prüfungsausschuss .....	11
§ 13 Prüfende und Beisitzende .....	12
§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten.....	13
§ 15 Praktische Studienanteile .....	14
§ 16 Studiensemester im Ausland .....	14
§ 17 Prüfungsvorleistungen.....	14
§ 18 Arten und Formen von Prüfungsleistungen.....	14
§ 19 Nachteilsausgleich, Schutzfristen, Kompensationsmöglichkeiten .....	16
§ 20 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen .....	17
§ 21 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen.....	17
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten.....	18
§ 23 Wiederholung von Prüfungsleistungen .....	19
§ 24 Freiversuch .....	20
§ 25 Zusatzprüfungen .....	20
III. Master-Abschluss.....	20
§ 26 Festlegung des Themas der Master-Arbeit.....	20
§ 27 Anmeldung und Zulassung zur Master-Arbeit.....	21
§ 28 Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit.....	21
§ 29 Kolloquium zur Master-Arbeit .....	22
§ 30 Wiederholung der Master-Arbeit.....	22
§ 31 Gesamtergebnis der Master-Prüfung.....	22

§ 32 Zeugnisse und Bescheinigungen.....	22
§ 33 Urkunde .....	23
IV. Schlussbestimmungen .....	23
§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten .....	23
§ 35 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	23
§ 36 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen .....	24
§ 37 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren .....	25
§ 38 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses.....	25
§ 39 Inkrafttreten .....	25
Anlage – Regelstudien- und Prüfungsplan .....	26

## I. Allgemeiner Teil

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau des Studiums sowie die Master-Prüfung im Master-Studiengang in der Weiterbildung Rehabilitationspsychologie am Fachbereich Angewandte Humanwissenschaften der Hochschule Magdeburg-Stendal, der in Kooperation mit dem Zentrum für Wissenschaft und Weiterbildung Schloss Hofen, Lochau/Vorarlberg (Österreich), durchgeführt wird.
- (2) Dieser Master-Studiengang ist ein *weiterbildender Studiengang*, der dem Profiltyp „*anwendungsorientiert*“ zugeordnet wird und der Qualifizierung für eine wissenschaftlich fundierte berufliche Praxis insbesondere in den Bereichen der psychologischen Diagnostik, Beratung und Intervention im System der Rehabilitation und psychosozialen Versorgung dient. Dieser wird als *berufsbegleitendes Teilzeitstudium* durchgeführt.  
*Die Präsenzphasen finden in Blockform an ein bis zwei Wochenenden pro Monat in Schloss Hofen statt.*
- (3) *Die Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch. In englischer Sprache können Module angeboten werden*
  - *bei Wahlpflichtmodulen, wenn ausreichend die Möglichkeit besteht, die Anzahl verpflichtender Module in deutscher Sprache zu belegen und*
  - *bei Pflichtmodulen, wenn die jeweilige Lehrveranstaltung auch in deutscher Sprache angeboten wird.*
- (4) Dieser Master-Studiengang ist gebührenpflichtig. Die Immatrikulation der Studierenden in den Master-Studiengang in der Weiterbildung Rehabilitationspsychologie steht unter der rechtlichen Bedingung des Erreichens der Mindestteilnahmezahl zum Zeitpunkt des Studienbeginns.  
Die entsprechenden Details sind in der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme am weiterbildenden Master-Studiengang Rehabilitationspsychologie des Fachbereichs Angewandte Humanwissenschaften der Hochschule Magdeburg-Stendal geregelt.
- (5) Die organisatorische Durchführung des Weiterbildungs-Studienganges übernimmt der Fachbereich Angewandte Humanwissenschaften der Hochschule Magdeburg-Stendal in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Wissenschaft und Weiterbildung Schloss Hofen. Näheres ist in einer vertraglichen Regelung vereinbart.

### § 2 Ziel des Studiums

Das Studium vermittelt eine erweiterte wissenschaftliche Qualifizierung in Psychologie und befähigt zu beruflichen Tätigkeiten im Bereich der psychologischen Diagnostik, Beratung und Intervention. Auf Basis eines interdisziplinären biopsychosozialen Ansatzes werden praxisnahe Kenntnisse vermittelt und Tätigkeiten erprobt, die dazu befähigen, in Anwendung wissenschaftlich fundierter Interventionsmethoden Strategien u. a. zum Aufbau und zur Förderung des Gesundheitsverhaltens zu vermitteln sowie Bewältigungskompetenzen im Umgang mit einer Erkrankung bzw. psychischen Störung und ihren Folgen zu fördern. Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Kompetenzen, die das Feld der beruflichen, sozialen, medizinischen und psychologischen Aspekte von Behinderungen der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (Teilhabestörung) in ihren Wechselwirkungen betreffen. Zu den besonderen Qualifikationen und Aufgaben gehören diagnostische Kompetenz, die Fähigkeit zur psychosozialen Intervention sowie die Wahrnehmung von psychologischen Aufgaben im Sozial-, Bildungs- und Gesundheitswesen. Zugleich sollen wirtschaftliche, politische, kulturelle und administrative Zusammenhänge berücksichtigt werden. Durch die aktive Form der Beteiligung der Lernenden

am Lehrprogramm sollen die Studierenden theoretische Kenntnisse, analytische Fähigkeiten und Methodenkompetenz erwerben. Die Studieninhalte werden so vermittelt, dass die Studierenden zu wissenschaftlich begründetem Handeln und zu Leitungsfunktionen befähigt werden.

### **§ 3 Akademischer Grad**

Nach erfolgreichem Abschluss der erforderlichen Modulprüfungen einschließlich der Master-Arbeit verleiht die Hochschule Magdeburg-Stendal den akademischen Grad

***„Master of Science“***,  
***abgekürzt: „M. Sc.“***

### **§ 4 Zulassung zum Studium**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einem Master-Studiengang an einer Hochschule ist der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses, eines Hochschuldiploms oder eines vergleichbaren Abschlusses einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, eines Magisterstudienganges oder eines mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossenen Studienganges.
- (2) Darüber hinaus ist für die Zulassung zu diesem weiterbildenden Master-Studiengang notwendig, dass der in Absatz 1 genannte erste berufsqualifizierende Abschluss mit guten (<=2,3) oder sehr guten Leistungen im Bachelor-Studiengang in der Weiterbildung Rehabilitationspsychologie (Psychology of Rehabilitation) am Fachbereich Angewandte Humanwissenschaften der Hochschule Magdeburg-Stendal oder in den Fachrichtungen Rehabilitationspsychologie oder Psychologie erfolgte. Weiterhin sind im Bereich Klinische Psychologie und Psychotherapie bei einem Bachelor Abschluss 16 Credits, bei einem Hochschuldiplom 14 Semesterwochenstunden (SWS) und im Bereich Diagnostik bei einem Bachelorabschluss 14 Credits oder bei einem Hochschuldiplom 12 SWS nachzuweisen.
- (3) Bei einem Bachelor-Abschluss gemäß Absatz 2 sind mindestens 180 Credits nachzuweisen.
- (4) Weiterhin ist der Nachweis einer mindestens einjährigen qualifizierten berufspraktischen Erfahrung in Vollzeit im System der Rehabilitation und psychosozialen Versorgung oder in verwandten Bereichen nach Beendigung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses zu erbringen.  
Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die das Erststudium als berufsbegleitendes Teilzeitstudium absolviert haben, werden die Zeiten der qualifizierten Berufstätigkeit während dieses Studiums als berufspraktische Erfahrung anerkannt.
- (5) Weiterhin sind ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Hochschulzugangsberechtigung nachzuweisen. Dies entspricht dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).
- (6) Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann durch die Hochschulzugangsberechtigung erbracht werden, sofern dadurch die ausreichenden Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen werden können.  
Bei allen anderen Bewerber\*innen müssen die Sprachkenntnisse durch ein international anerkanntes Sprachzertifikat oder einen äquivalenten Nachweis belegt werden.
- (7) Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus Australien, Großbritannien, Irland, Kanada, Neuseeland oder den USA oder einem dort abgeschlossenen Studium müssen keine weiteren Zeugnisse über Englischkenntnisse vorgelegt werden.

- (8) Die Zeugnisse und Nachweise sind in deutscher bzw. englischer Sprache bzw. in entsprechender Übersetzung durch beeidigte Übersetzer vorzulegen.
- (9) Es werden 25 Studienplätze zur Verfügung gestellt. Ist die Anzahl der Bewerber\*innen größer als die Zahl der zu vergebenden Studienplätze, werden die Dauer der Berufstätigkeit und die Abschlussnote des Erststudiums als Auswahlkriterien herangezogen.
- (10) Einzelfallentscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

### **§ 5 Studiendauer, Studienbeginn**

- (1) Das Studium ist als *berufsbegleitendes Teilzeitstudium* in der Weise gestaltet, dass es einschließlich der Master-Arbeit in der Regelstudienzeit von 5 Semestern abgeschlossen werden kann.
- (2) (2) Das Lehrangebot ist in der Regel auf einen Studienbeginn *im Wintersemester* ausgerichtet.

### **§ 6 Modularisierung**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten zusammengefasst. Module werden in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen.  
Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Vergabe von Credits setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.
- (2) Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist. Gemäß den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen entspricht ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) einem Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Zeitstunden und beinhaltet die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung, das Selbststudium, die Prüfungsvorbereitungen sowie die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Pro Semester sind bei einem Vollzeitstudium 30 Credits zu erwerben. Dies entspricht einem Arbeitsaufwand vom 750 bis 900 Zeitstunden pro Semester.
- (3) Bei den Modulen ist nach Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu unterscheiden.
- (4) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Studien- und Prüfungsordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.
- (5) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach Maßgabe des Regelstudien- und Prüfungsplans aus einer bestimmten Anzahl von Modulen auszuwählen haben. Sie ermöglichen, im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen.  
Die Einschreibung für ein Wahlpflichtmodul hat spätestens bis 4 Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters im Sekretariat von Schloss Hofen zu erfolgen. Für die Durchführung eines Wahlpflichtmoduls ist eine Mindestteilnahmezahl von 5 Studierenden notwendig.

- (6) Als Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen aus dem Modulangebot der Hochschule Magdeburg-Stendal belegen. Die Belegung von Wahlmodulen ist nicht zulässig. Näheres regeln die §§ 7 und 25.

### **§ 7 Aufbau des Studiums**

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 930 Präsenzstunden (66,3 Semesterwochenstunden).  
Zum erfolgreichen Abschluss sind insgesamt 120 Credits zu erwerben, wobei 1 Credit einem Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden entspricht. Dazu ist es notwendig, die Pflichtmodule sowie eine bestimmte Anzahl von Wahlpflichtmodulen erfolgreich abzuschließen. Die Module, deren empfohlene Verteilung auf die Semester, die Anzahl und die Art der Lehrveranstaltungen, die geforderten Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Credits zu den einzelnen Modulen sind dem in der Anlage enthaltenen Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.
- (2) Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Regelstudien- und Prüfungsplan angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfungsleistung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (3) Die Master-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und dem Modul der Master-Arbeit.
- (4) In die Regelstudienzeit sind zwei 5-wöchige praktische Studienprojekte integriert. § 15 und/oder 16 gelten entsprechend.
- (5) Der Abschluss von zusätzlichen Modulen *ist nicht* möglich. Näheres regeln die §§ 6 und 25.

### **§ 8 Arten der Lehrveranstaltungen**

- (1) Lehrveranstaltungen können als Vorlesungen, seminaristische Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte und Exkursionen, auch in Kombination, angeboten werden. Näheres regelt der Regelstudien- und Prüfungsplan.
- (2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.
- (3) Seminaristische Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse und dienen der Erörterung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen.
- (4) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.
- (5) Übungen dienen der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten.
- (6) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.

- (7) Projekte dienen der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und der praxisorientierten Lösung ganzheitlicher Probleme. Sie werden in Gruppen durchgeführt.
- (8) Es besteht keine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen. Soweit im Hinblick auf die Art und den Inhalt einer Lehrveranstaltung eine Anwesenheit der Studierenden erforderlich ist, ist dies im Regelstudien- und Prüfungsplan zu kennzeichnen.

### **§ 9 Studienfachberatung**

Der Fachbereich bietet eine Studienfachberatung an, die sich insbesondere auf den Studienverlauf, die Wahl von Modulen und auf Probleme, die zur wesentlichen Überschreitung der Regelstudienzeit führen können, erstreckt.

### **§ 10 Individuelle Studienpläne**

- (1) Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich möglich, mit Zustimmung der/des Studiengangsleiter\*in.  
Die\*der Ansprechpartner\*in für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplanes ist die\*der Studiengangsleiter\*in/Studienfachberater\*in.  
Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb oder auch nach Ablauf der Regelstudienzeit.
- (2) Diese werden insbesondere mit Studierenden vereinbart,
  - die aufgrund einer länger andauernden oder einer ständigen Krankheit, einer Behinderung, einer Schwangerschaft, einer Betreuungsverpflichtung oder aus sonstigen persönlichen Gründen die Semestervorgaben für die Module gemäß Regelstudien- und Prüfungsplan nicht einhalten können,
  - denen trotz Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zum Studium Vorkenntnisse in einem Modul oder mehreren Modulen fehlen.Die §§ 11 und 19 sowie die Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Hochschule Magdeburg-Stendal gelten entsprechend.

### **§ 11 Individuelles Teilzeitstudium**

*Ein individuelles Teilzeitstudium ist nicht möglich, da der weiterbildende Master-Studiengang bereits als Teilzeitstudium konzipiert ist.*

## **II. Prüfungsspezifische Bestimmungen**

### **§ 12 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern des Fachbereiches ein Prüfungsausschuss gebildet. Dieser besteht in der Regel aus mindestens 5 Mitgliedern, von denen 3 Mitglieder der Gruppe der Professor\*innen, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen/ Lehrkräfte für besondere Aufgaben und ein Mitglied der Gruppe der Studierenden angehören. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch die Mitglieder des Fachbereichsrates gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte die\*den Vorsitzende\*n und die\*den stellvertretende Vorsitzende\*n. Diese gehören der Gruppe der Professor\*innen an. Aus den Gruppen wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen/Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Studierende kann jeweils ein\*e Stellvertreter\*in gewählt werden. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme. Es konsultiert im Bedarfsfalle den

gewählten Sprecher oder die gewählte Sprecherin der in Schloss Hofen studierenden Matrikel.

- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über seine Tätigkeit und unterbreitet Vorschläge zur Weiterentwicklung des Studiums. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit besondere Bedeutung beizumessen.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der\*des Vorsitzende\*n den Ausschlag, bei deren\*dessen Abwesenheit die des Stellvertreters\*der Stellvertreterin. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, davon mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professor\*innen, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Über die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann im jeweiligen Einzelfall konkret zu bestimmende Befugnisse widerruflich auf die\*den Vorsitzende\*n übertragen. Die\*der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt diese aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über ihre\*seine Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter\*in teilzunehmen.
- (8) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn eines jeden Semesters den Prüfungszeitraum für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren fest.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch die\*den Vorsitzende\*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 13 Prüfende und Beisitzende**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Als Prüfende können nur Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsmodul zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professor\*innen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen berechtigt und verpflichtet. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet sowie zu Prüfenden und Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Prüfungsleistungen in Hochschulprüfungen sowie studienbegleitende Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Schriftliche Studienabschlussarbeiten sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer\*einem Prüfer\*in in Gegenwart einer\*eines sachkundigen Beisitzerin\*Beisitzers



abzunehmen. Die\*der Beisitzer\*in besitzt nicht das Frage- und Bewertungsrecht einer\*eines Prüfenden.

Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betreffenden unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder zwei Prüfende nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einer\*einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist den Studierenden bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

- (3) Studierende können für mündliche Prüfungen und die Master-Arbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Die Prüfenden sind in der Regel die Lehrenden des Moduls, in dem die Prüfungsleistung abzulegen ist, soweit sie gemäß Absatz 1 prüfungsbefugt sind. Sofern dieses nicht der Fall ist, bestimmt der Prüfungsausschuss die Prüfenden und stellt sicher, dass die Studierenden rechtzeitig informiert werden.
- (6) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 12 Absatz 9 entsprechend.

#### **§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten**

- (1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der\*des Studierenden der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Sofern diese nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, ist eine beglaubigte deutsche Übersetzung vorzulegen.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (Qualifikationen), die an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anlässlich der Aufnahme und Fortsetzung eines Studiums oder der Ablegung von Prüfungen anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den an der aufzunehmenden Hochschule nachzuweisenden Kenntnissen bestehen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Die Beweislast trägt die Hochschule. Die Anerkennung einer Prüfungsleistung kann abgelehnt werden, sofern an der Hochschule des\*der immatrikulierten Studierenden für diese Prüfungsleistung bereits ein Prüfungsverhältnis besteht oder eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.  
Für die Anerkennung von an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).
- (3) Bei vergleichbaren Notensystemen werden die Noten gemäß § 22 übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 31 einbezogen.
- (4) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn

1. die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen nach Inhalt und Niveau, gleichwertig sind.

Insgesamt können außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50 % eines Hochschulstudiums ersetzen. Über die Anrechnung entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Anhand der vorgelegten Unterlagen wird geprüft, ob und in welchem Umfang diese Qualifikationen Teilen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und damit diese ersetzen können.

Art und Umfang von Anrechnungen außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Studium sind im Diploma Supplement kenntlich zu machen.

### **§ 15 Praktische Studienanteile**

- (1) Das Studium enthält gemäß Regelstudien- und Prüfungsplan zwei 6-wöchige praktische Studienprojekte. Diese umfassen insgesamt eine Vollzeitbeschäftigung von 225 Stunden. Durch die\*den Studierende\*n ist ein Projektbericht anzufertigen. Die Bewertung des Projektberichtes erfolgt unbenotet. § 22 gilt entsprechend. Für den erfolgreichen Abschluss der Praxisprojekte werden zusammen mit der Teilnahme an einer projektorientierten Übung im Umfang von 31 Präsenzstunden sowie der Erstellung des Projektberichts insgesamt 16 Credits vergeben.
- (2) Die Voraussetzung für die Durchführung der praktischen Studienprojekte werden in einer individuellen Vereinbarung mit den betreuenden Hochschullehrern festgelegt.
- (3) Die 6-wöchigen Praxisprojekte können auf Antrag früher begonnen, zu größeren Einheiten zusammengefasst ebenso wie in kleineren über die Studienzeit verteilten Einheiten (z.B. wöchentlichen Praktikumstagen) realisiert sowie im Ausland absolviert werden. Insgesamt müssen mindestens 6 Wochen Beschäftigung bzw. 225 Zeitstunden nachgewiesen werden. Für Studierende, die bereits in fachlich einschlägigen Einrichtungen im psychosozialen, rehabilitativen bzw. sozial-/pädagogischen oder einem artverwandten Feld arbeiten und im Rahmen ihrer Berufstätigkeit auch eine psychologische Anleitung vor Ort erfahren, kann auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss und nach Prüfung der Praxiszeiten gemäß § 14 Absatz 4 eine Anrechnung als praktische Studienprojekte auf das ordentliche Studium erfolgen.
- (4) Sind Studierende wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder einer Behinderung oder einer Schwangerschaft nicht in der Lage, die Vollzeitbeschäftigung in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen entsprechend den §§ 11 und 19 durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einer Teilzeitregelung einzuräumen.
- (5) Näheres regelt die Praktikumsordnung.

### **§ 16 Studiensemester im Ausland**

*Studiensemester im Ausland sind nicht vorgesehen.*

### **§ 17 Prüfungsvorleistungen**

Prüfungsvorleistungen sind gemäß Regelstudien- und Prüfungsplan nicht zu erbringen.

### **§ 18 Arten und Formen von Prüfungsleistungen**

- (1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

1. Klausur (K) (Absatz 3)
2. Hausarbeit (H) (Absatz 4)
3. Referat (R) (Absatz 5)
4. Praktikumsbericht (PB) (Absatz 6)
5. Projektbericht (Pro) (Absatz 7)
6. Seminarbeitrag (SB) (Absatz 8)

(2) Prüfungsformen sind:

- Mündliche Prüfungen: z. B. Referate gemäß Absatz 5
- Schriftliche Prüfungen: z. B. Klausuren gemäß Absatz 3, Hausarbeiten gemäß Absatz 4, Projekt-/Praktikumsberichte gemäß Absatz 6 und 7

Prüfungsleistungen können nach Festlegung des Prüfungsausschusses auch online bzw. in elektronischer Form durchgeführt werden.

(3) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten, jedoch nicht mehr als 90 Minuten. Klausuren können nach Festlegung des Prüfungsausschusses auch online durchgeführt werden.

(4) Eine Hausarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, dass diese innerhalb von 2 bis 4 Wochen bearbeitet werden kann. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des oder der Studierenden aus folgenden Gründen verlängert werden:

Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit kann gewährt werden:

1. bei einer durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachgewiesenen Krankheit der\*des Studierenden um die Dauer der Krankheit, höchstens 2 Wochen,
2. eine durch den KomPass gemäß § 19 nachgewiesene besondere Belastung der\*des Studierenden, einmalig bis um die Hälfte der Bearbeitungszeit,
3. im Einzelfall aus Gründen, die die\*der Studierende nicht zu vertreten hat, maximal um 2 Wochen,
4. bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden durch andere Prüfungsleistungen, maximal um die Hälfte der Bearbeitungszeit.

Der schriftliche Antrag zur Verlängerung der Bearbeitungszeit ist durch die\*den Studierende\*n spätestens vor dem Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss zu stellen.

Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

Wird die Hausarbeit ohne einen vom Prüfungsausschuss anerkannten Grund nicht fristgerecht eingereicht, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ bzw. als mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. Für die Wiederholung gilt § 23 entsprechend.

(5) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

Die Aufgabe ist in der Weise zu stellen, dass diese in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von 1 bis 3 Wochen bearbeitet werden kann.

- (6) Mit dem Praktikumsbericht (PB) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung des Praktikums die Inhalte des Praktikums in Bezug auf ihr Studium bzw. ausgerichtet auf dessen Studienschwerpunkte selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und hinsichtlich der Praktikumsstätigkeit zu reflektieren. Die Studierenden werden bei der Erstellung des Praktikumsberichtes durch den Betreuer/die Betreuerin der Hochschule unterstützt.
- (7) Der Bericht über das praktische Studienprojekt (Pro) stellt eine schriftliche Form der Praxisreflexion dar. Er umfasst eine Arbeits- bzw. Institutionsanalyse sowie die Beschreibung der eigenen Praxistätigkeit. Die eigene Tätigkeit wird nach Kriterien, die in der Studienprojektleitung besprochen werden, kritisch reflektiert und auf im Studium erworbene theoretische Kenntnisse bezogen. Die schriftliche Reflexionsarbeit wird in den projektbezogenen Übungen gemeinsam mit Studierenden und Prüfenden ausgewertet. Eine zweite Möglichkeit des Projektes ist die Bearbeitung eines Gegenstandes der rehabilitationswissenschaftlichen Forschung durch Methoden- und/oder Theorieanwendung, Konzeptionsentwicklung, kritische Reflexion und Evaluation sowie die schriftliche Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Ergebnisse. Durch Mitarbeit in einem wissenschaftlichen Projekt sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Der eigenständige Anteil an der Projektbearbeitung ist nachzuweisen (Projektbericht). Die schriftliche Reflexionsarbeit wird in den projektbezogenen Übungen gemeinsam mit Studierenden und Prüfenden ausgewertet.
- (8) Ein Seminarbeitrag weist die aktive Mitarbeit in einer Lehrveranstaltung über die mündliche Beteiligung hinaus durch Anfertigung eines (Rede)beitrags, Protokolls, Thesenpapiers, Anleitung einer praktischen Übung, Posterpräsentation o. ä. nach. Die Bewertung erfolgt unbenotet gemäß § 22.
- (9) Die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind dem in der Anlage enthaltenen Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.
- (10) Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, wird die Aufgabe durch den Prüfungsausschuss bestimmt.
- (11) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag der\*des Einzelnen hat die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen zu erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar zu sein. Die Gruppe ist auf 5 Studierende begrenzt.

### **§ 19 Nachteilsausgleich, Schutzfristen, Kompensationsmöglichkeiten**

- (1) Sofern Studierende durch eine ärztliche Bescheinigung oder andere geeignete Nachweise glaubhaft machen, dass sie wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung gemäß § 3 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) oder einer Schwangerschaft nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art oder Frist abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss ein angemessener und geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren..
- (2) Die Schutzbestimmungen entsprechend des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz) entsprechend dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz), Fristen über die Elternzeit sowie entsprechend dem Pflegezeitgesetz und entsprechend dem Familienpflegezeitgesetz Fristen für Zeiten der tatsächlichen Pflege eines nahen Angehörigen sind bei der Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere

bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Sachentscheidungen sind durch den Prüfungsausschuss herbeizuführen.

Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

- (3) Für Studierende mit Sorgaufgaben sollen Möglichkeiten zur Kompensation geschaffen werden. Eine Sorgaufgabe liegt insbesondere bei Studierenden mit Kindern unter 18 Jahren vor und bei Studierenden, die für Angehörige oder andere nahestehende Personen Pflegeaufgaben wahrnehmen. die für Angehörige oder andere nahestehende Personen Pflegeaufgaben wahrnehmen. Sorgaufgaben können mithilfe des Passes zur Kompensation besonderer Belastungen (KomPass) oder anderer geeigneter Nachweise belegt werden. (z. B. Geburtsurkunden, Adoptions- oder Pflegeelternschaftsbeleg, Nachweis über Pflege Tätigkeit durch Ärztin\*Arzt oder den Pflegedienst.)
- (4) Für Studierende nach den Absätzen 1 bis 3 stehen unter Beibehaltung der inhaltlichen Anforderungen an die Prüfungsleistungen Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches zur Verfügung. Als Nachweis dienen u. a der Pass zur Kompensation besonderer Belastungen (KomPass) und ggf. weitere Dokumente. Näheres regelt die Ordnung zur Kompensation besonderer Belastungen Studierender an der Hochschule Magdeburg-Stendal.

## **§ 20 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen**

Studierende, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer\*innen bei mündlichen Prüfungen (§ 18 Absatz 4) zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag einer\*eines zu prüfenden Studierenden an die\*den Prüfende\*n sind die Zuhörer und Zuhörerinnen nach Satz 1 auszuschließen.

## **§ 21 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

- (1) Die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen setzt die Immatrikulation an der Hochschule Magdeburg-Stendal *und die Zahlung der Studiengebühr(en)* voraus.
- (2) Studierende sind zu den im Regelstudien- und Prüfungsplan ausgewiesenen Prüfungsleistungen im aktuellen Fachsemester automatisch zur Prüfung angemeldet. Die möglichen Prüfungsarten in jedem Modul werden durch den geltenden Regelstudien- und Prüfungsplan vorgegeben. Studierende, die diese Prüfungsleistung noch nicht ablegen möchten, müssen bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ihren Rücktritt in der vom Prüfungsausschuss festgelegten ortsüblichen Form gegenüber der Verwaltung von Schloss Hofen erklären. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (3) Abweichend von Absatz 2 müssen sich die Studierenden selbst zu Nach- und Wiederholungsprüfungen, Prüfungen in Wahlpflichtmodulen bzw. Wahlmodulen in ortsüblicher Form bei der Verwaltung von Schloss Hofen anmelden.  
Ein Rücktritt ist bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin in ortsüblicher Form zu erklären.
- (4) Erfolgt kein Rücktritt und wird die entsprechende Prüfungsleistung nicht abgelegt, gilt diese als abgelegt und „nicht bestanden“.

Im Falle des Rücktritts hat die Anmeldung zu einem späteren Prüfungstermin von der\*dem Studierenden erneut in ortsüblicher Form bei der Verwaltung von Schloss Hofen zu erfolgen.

- (5) Die Anmeldung und damit die Zulassung zu einer Prüfungsleistung ist zu versagen, wenn:
1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. die Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.  
Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich gemäß § 38.

## **§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten**

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung über das Online-Portal der Hochschule unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben werden.
- (2) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

<b>Note</b>	<b>Prädikat</b>	<b>Beschreibung der Leistung</b>
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Wenn Prüfungsleistungen nicht benotet werden sollen, dann erfolgt die Bewertung mit „erfolgreich abgeschlossen“ oder mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“.

Die Art der Bewertung ist dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet wird die Benotung im Mittelwertverfahren ermittelt. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten; abweichend von der Festlegung in Absatz 2. Eine unbenotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „erfolgreich abgeschlossen“ bewertet wurde. Wird die unbenotete Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mit „erfolgreich abgeschlossen“ erfolgten.
- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.  
Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung.

Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, gegebenenfalls gewichtete, arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Modul; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

Gewichtungen für die einzelnen Module oder Prüfungsleistungen sind gegebenenfalls dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen bzw. ergeben sich diese in der Regel aus Creditanteilen.

Eine Modulprüfung ist auch bestanden, wenn alle erforderlichen unbenoteten Prüfungsleistungen mit „erfolgreich abgeschlossen“ bewertet wurden.

- (5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Prädikat lautet:

<b>Bei einer Durchschnittsnote</b>	<b>Prädikat</b>
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

### **§ 23 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur innerhalb von 12 Monaten nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfungsleistung zulässig, sofern nicht der\*dem Studierenden wegen besonderer, von ihr\*ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Die Wiederholungsprüfungen werden jedes Semester vom Fachbereich angeboten. Für die Anmeldung und für die Bewertung gelten die §§ 21 und 22 entsprechend. Bei Fristüberschreitung gilt die Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden. § 31 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (2) Eine zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann in begründeten Ausnahmefällen und sofern die notwendige Erfolgsaussicht für das Bestehen der Prüfung gegeben ist, in der Regel zum jeweils nächsten regulären Prüfungstermin zugelassen werden. Auf Antrag der\*des Studierenden kann der Prüfungsausschuss einvernehmlich mit der\*dem Prüfenden einen früheren Prüfungstermin bestimmen. Eine zweite Wiederholung ist nur für maximal 3 Prüfungsleistungen während des gesamten Studiums zulässig.
- (3) Die Durchführung einer zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung ist von der\*dem Studierenden schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Wochen nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholung der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu beantragen und zu begründen.
- (4) Als Ausnahmefall im Sinne von Absatz 2 gelten außergewöhnliche Belastungen oder gesundheitliche Einschränkungen der\*des Studierenden, wenn diese Ursache für das Nichtbestehen der ersten Wiederholung einer Prüfungsleistung waren.
- (5) Für die Bewertung einer erfolgreich bestandenen zweiten Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung gilt § 22 entsprechend.
- (6) Im gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

- (7) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

### **§ 24 Freiversuch**

Ein Freiversuch findet nicht statt.

### **§ 25 Zusatzprüfungen**

- (1) Der Abschluss von zusätzlichen Modulen *ist nicht* möglich. Näheres regelt der § 7.

## **III. Master-Abschluss**

### **§ 26 Festlegung des Themas der Master-Arbeit**

- (1) Die Master-Arbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen ist. Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Festlegung des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Master-Arbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Master-Arbeit *kann in deutscher* oder nach Rücksprache mit der\*dem Erstprüfenden *in englischer* Sprache angefertigt werden. *Andere Sprachen sind auf Antrag an den Prüfungsausschuss oder die\*den Studiengangleiter\*in und nur mit Genehmigung möglich. Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch.*
- (2) Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der Master-Arbeit Vorschläge zu unterbreiten. Dem Vorschlag der\*des Studierenden soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Er begründet keinen Rechtsanspruch. Auf Antrag gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass Studierende rechtzeitig ein Thema erhalten.
- (3) Das Thema wird von der\*dem Erstprüfer\*in in Abstimmung mit der\*dem Studierenden in der Regel zu Beginn des *fünften* Semesters festgelegt. Mit der Festlegung wird die\*der Zweitprüfer\*in bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden von der\*dem Erstprüfer\*in betreut. Die Angaben über das Thema, die Prüfenden und die Bearbeitungszeit sind aktenkundig zu machen.
- (4) Das Thema der Master-Arbeit kann von jedem Professor und jeder Professorin des Fachbereiches festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für Professoren und Professorinnen, die nicht Mitglied dieses Fachbereiches sind. Es kann auch von anderen zur Prüfung Befugten nach § 13 Absatz 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss in der Regel die\*der zweite Prüfende ein\*e Professor\*in des Fachbereiches sein. Einzelfallentscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Master-Arbeit kann in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag hat aufgrund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar zu sein und den Anforderungen nach Absatz 1 zu entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu 3 Studierende begrenzt.



- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 25 Wochen, bei einer durch den KomPass gemäß § 19 nachgewiesenen besonderen Belastung der\*des Studierenden 35 Wochen.

Die Bearbeitungszeit kann, auch beim Vorliegen mehrerer Gründe, maximal um 9 Wochen verlängert werden.

Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit kann gewährt werden:

1. bei einer durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachgewiesenen Krankheit der\*des Studierenden, um die Dauer der Krankheit, maximal um 9 Wochen,
2. bei einer durch den KomPass gemäß § 19 nachgewiesenen besonderen Belastung der\*des Studierenden, maximal um 9 Wochen,
3. im Einzelfall und mit schriftlicher Zustimmung der\*des Erstprüfenden aus Gründen, die die\*der Studierende nicht zu vertreten hat, maximal um 9 Wochen.

Der schriftliche Antrag zur Verlängerung der Bearbeitungszeit ist durch die\*den Studierende\*n spätestens vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss zu stellen. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 2 zurückgegeben werden.

Das neue Thema der Master-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, festgelegt.

## **§ 27 Anmeldung und Zulassung zur Master-Arbeit**

- (1) Die Studierenden haben die Master-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:
- ein Themenvorschlag,
  - die Namen der Prüfenden und deren Bestätigung durch Unterschrift
  - gegebenenfalls ein Antrag auf Bearbeitung des Themas als Gemeinschaftsarbeit
- Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Master-Arbeit.
- (2) Zur Master-Arbeit wird nur zugelassen, wer an der Hochschule Magdeburg-Stendal im Master-Studiengang Rehabilitationspsychologie in der Weiterbildung immatrikuliert ist, die Studiengebühren entrichtet hat und mindestens 80 der für die Semester 1-4 vorgesehenen 90 ECTS aus den Modulprüfungen der Master-Prüfung nachweisen kann.

## **§ 28 Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit**

- (1) Bei der Abgabe der Master-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben und die Arbeit nicht bereits als Abschluss-Arbeit in einem anderen Master-Studiengang als Master-Arbeit bewertet wurde.
- (2) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in Schloss Hofen einzureichen, wobei ein Exemplar in gedruckter Form und zum Zweck der Archivierung sowie gegebenenfalls zur Veröffentlichung ein Exemplar in digitaler Form, als PDF-Datei auf CD bzw. DVD gespeichert abzugeben ist. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- Eine entsprechende Erklärung zur Archivierung und Veröffentlichung der Master-Arbeit ist beizulegen. Näheres regelt die Satzung zur Archivierung und Veröffentlichung von studentischen Abschlussarbeiten an der Hochschule Magdeburg-Stendal.
- Wird die Master-Arbeit ohne einen vom Prüfungsausschuss anerkannten Grund nicht fristgemäß eingereicht, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Für die Wiederholung gilt § 30 entsprechend.

- (3) Die Master-Arbeit ist von mindestens 2 Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Das Ergebnis soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit vorliegen. § 22 gilt entsprechend.
- (4) Für die erfolgreich bestandene Master-Arbeit werden 30 Credits vergeben.

### **§ 29 Kolloquium zur Master-Arbeit**

Es findet kein Kolloquium zur Master-Arbeit statt.

### **§ 30 Wiederholung der Master-Arbeit**

- (1) Die Master-Arbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden, wobei das neue Thema innerhalb von 12 Monaten festgelegt sein muss.
- (2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Master-Arbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht bereits bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.  
Das neue Thema der Master-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, festgelegt.
- (3) Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

### **§ 31 Gesamtergebnis der Master-Prüfung**

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Master-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus dem gegebenenfalls gewichteten Durchschnitt der Noten für die Modulprüfungen und der Modul-Note der Master-Arbeit; abweichend von der Festlegung in § 22 Absatz 2. § 22 Absatz 5 gilt entsprechend. Die Gewichtungen für die einzelnen Module sind gegebenenfalls dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen bzw. sie ergeben sich aus dem Verhältnis der Creditanteile der entsprechenden Module.
- (3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat  
**„mit Auszeichnung bestanden“**  
erteilt.
- (4) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (5) Die deutsche Gesamtnote wird mit einer Notenverteilungsskala zur relativen Einordnung der Gesamtnote entsprechend den Vorgaben des ECTS Leitfadens 2015 versehen.

### **§ 32 Zeugnisse und Bescheinigungen**

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält die Module und die entsprechenden

Modulnoten und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der\*dem Dekan\*in des Fachbereiches zu unterschreiben und mit dem Siegel der Hochschule Magdeburg-Stendal zu versehen.

- (2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement.
- (3) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss der\*dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Master-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

### **§ 33 Urkunde**

- (1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von der\*dem Dekan\*in des Fachbereiches und von der\*dem Rektor\*in der Hochschule Magdeburg-Stendal unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Hochschule Magdeburg-Stendal versehen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten**

Studierenden wird auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Modulprüfung sowie der Master-Arbeit, jeweils binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses, Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Vorlesungsfreie Zeiten werden hierbei nicht berücksichtigt.

### **§ 35 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist mit „nicht ausreichend“/„nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten bzw. gilt als mit „nicht ausreichend“/„nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet, wenn die\*der Studierende ohne triftigen Grund:
  - zu einem für sie\*ihn bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
  - nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
  - die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“/„nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches und in Zweifelsfällen ein amts-

ärztliches Attest vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht die Krankheit eines von ihr\*ihm zu versorgenden Kindes der Krankheit der\*des Studierenden gleich. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

- (3) Versucht die\*der Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten bzw. gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch die\*den Prüfende\*n oder die\*den Aufsichtsführende\*n von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“/„nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die\*den Studierende\*n von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von der\*dem zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“/„nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Prüfungsausschüsse sind berechtigt, von den Studierenden eine Versicherung an Eides statt zu verlangen und abzunehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis erbracht worden ist. Bei Verstößen ist die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten bzw. gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die\*den Studierende\*n von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen bzw. weitere rechtliche Schritte einleiten.

### **§ 36 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen**

- (1) Hat ein\*e Studierende\*r bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 31 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 37 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren**

- (1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der\*dem betreffenden Prüfer\*in oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob
  - das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  - die\*der Prüfer\*in von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
  - allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
  - sich die\*der Prüfer\*in von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (3) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet er diesen dem Fachbereichsrat zur Entscheidung, unter Ausschluss der studentischen Mitglieder, zu.
- (4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden.

### **§ 38 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses**

Entscheidungen und andere nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und –fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

### **§ 39 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektorin am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Angewandte Humanwissenschaften vom 02.06.2021 und des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 14.07.2021.

Magdeburg, 15.07.2021

Die Rektorin

## Anlage – Regelstudien- und Prüfungsplan

### Legende zum Regelstudien- und Prüfungsplan

SWS	= Semesterwochenstunden
PL	= Prüfungsleistung
A	= Art der Lehrveranstaltung
C	= Credits
FS	= Fachsemester
V	= Vorlesung
sV	= Seminaristische Vorlesungen
S	= Seminar
Ü	= Übung
P	= Projekte
H	= Hausarbeit
R	= Referat
K	= Klausur
PB	= Praktikumsbericht
Pro	= Projektbericht
SB	= Seminarbeitrag
MA	= Masterarbeit
nb	= nicht benotet
*	= Anmerkung (Fußnote)
/	= oder; die Art der PL wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben (z. B. R/H = Referat oder Hausarbeit)

Die Vorlesungszeit beträgt gemäß Lehrverpflichtungsverordnung 28 Wochen innerhalb eines Jahres, dies entspricht 14 Wochen je Semester.

**Regelstudienplan – M.Sc.-Studiengang in der Weiterbildung Rehabilitationspsychologie**

Mod.	Pflichtmodule	1. FS				2. FS				3. FS				4. FS				5. FS				Summe		
		PS	A	PL	C	PS	A	PL	C	PS	A	PL	C	PS	A	PL	C	PS	A	PL	C	PS	C	SWS
I	Methodik (inkl. Softskills), Diagnostik	93			9	93			10	62			4	62			6					310	29	<b>22,1</b>
	Forschungsmethoden				6				4				0				2					124	12	<b>8,84</b>
I.1	Evaluation und Qualitätssicherung					31	sV	R	4					31	Ü	SB nb	2					62	6	4,42
I.2	Multivariate Verfahren	31	sV	K/R/H	3																	31	3	2,21
I.3	Computergestützte Methoden	31	Ü	K/R/H	3																	31	3	2,21
	Psychologische Diagnostik				3				4				0				0					62	7	4,42
I.4	Testen und Entscheiden	31	sV	R/H	3																	31	3	2,21
I.5	Testtheorie und Testkonstruktion					31	sV	K/R/H	4													31	4	2,21
	Leitungskompetenz/Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse								2				4				4					124	10	<b>8,84</b>
I.6	Erstellung und Präsentation von Gutachten									31	sV	SB nb	2	31	Ü	R/H	4					62	6	4,42
I.7	Kolloquium: Präsentation Forschungsergebnisse									31	Ü	R/H	2									31	2	2,21
I.8	Leitungskompetenz					31	Ü	R/H	2													31	2	2,21
II	Anwendungsfächer	93			9	93			9	124			8	62			4					372	30	<b>26,52</b>
II.1	Rehabilitationspsychologie				6				3				4				4					217	17	<b>15,47</b>
II.1.1	Leistungen zur Teilhabe (Wahlpflicht)	62	sV sV	SB nb R/H	3 3																	62	6	4,42
II.1.2	Analyse der Rehabilitationssysteme					31	sV	R/H	3	62	sV Ü	R/H R/H nb	2 2									93	7	6,63
II.1.3	Klinisch-psychologische Praxis in der Rehabilitation													62	sV Ü	SB nb SB nb	2 2					62	4	4,42
II.2	Klinische Psychologie und Psychotherapie				3				6				4				0					155	13	<b>11,05</b>
II.2.1	Klinische Psychologie und Psychotherapie	31	sV*	c) K/R/H	3	62	sV*	a) R/H nb b) K/R/H	3 3													93	9	6,63
II.2.2	Klinisch-psychologische Intervention									62	sV Ü	R/H nb SB nb	2 2									62	4	4,42
III	Psychologische Grundlagen	31	sV	R/H bzw. SB nb	3	31	sV	R/H bzw. SB nb	2													62	5	4,42
IV	Sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen der Rehabilitationspsychologie	31	Ü	SB nb	2	31	Ü	SB nb	2	31	Ü	R/H	2	31	Ü	R/H	2					124	8	<b>8,84</b>
V	Praxisprojekte/Praktikum (2 SWS/6 Wo.)									15	P	PB/Pro nb	8	16	P	PB/Pro nb	8					31	16	2,21
VI	Forschungsprojekt													31	P	SB nb	2					31	2	2,21
	Summe				23				23				22				22					930	90	<b>66,3</b>
VII	Master-Thesis																		MA	30			30	
<b>Summe</b>		248			<b>23</b>	248			<b>23</b>	232			<b>22</b>	202			<b>22</b>				<b>30</b>	930	120	66,3

M II.2.1: 3 x sV\*: a) Lektüreseminar/aktuelle Kontroversen (sV): nb, b) Vertiefung Klinische Psychologie/Psychotherapieforschung (sV): benotet, c) Klinische Neuropsychologie (sV): benotet

<b>Rehabilitationspsychologie M.Sc.</b>		
Modul-Nr.	Modulbezeichnung – deutsch	Modulbezeichnung – englisch
<b>I</b>	<b>Methodik (inkl. Softskills), Diagnostik</b>	
	<b>Forschungsmethoden</b>	<b>Research Methods</b>
I.1	Evaluation und Qualitätssicherung	Evaluation and Quality assurance
I.2	Multivariate Verfahren	Multivariate Statistics
I.3	Computergestützte Methoden	Computerbased Methods
	<b>Psychologische Diagnostik</b>	<b>Psychological Diagnostics</b>
I.4	Testen und Entscheiden	Testing and Decision Making
I.5	Testtheorie und Testkonstruktion	Test Theory and Test Construction
	<b>Leitungskompetenz / Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse</b>	<b>Line Skills / Scientific Communication</b>
I.6	Erstellung und Präsentation von Gutachten	Generating and Presenting an Expert Opinion
I.7	Kolloquium: Präsentation Forschungsergebnisse	Presentation of Research Results
I.8	Leitungskompetenz	Line Skills
<b>II</b>	<b>Anwendungsfächer</b>	
<b>II.1</b>	<b>Rehabilitationspsychologie</b>	<b>Rehabilitationpsychology</b>
II.1.1	Leistungen zur Teilhabe (Wahlpflichtmodule)	Benefits for Participation
II.1.2	Analyse der Rehabilitationssysteme	Design and Analysis of Rehabilitation Systems
II.1.3	Klinisch-psychologische Praxis in der Rehabilitation	Clinical Psychological Practice in Rehabilitation
<b>II.2</b>	<b>Klinische Psychologie und Psychotherapie</b>	<b>Clinical Psychology and Psychotherapy</b>
II.2.1	Klinische Psychologie und Psychotherapie	Clinical Psychology and Psychotherapy
II.2.2	Klinisch-psychologische Intervention	Interventions in Clinical Psychology
<b>III</b>	<b>Psychologische Grundlagen</b>	<b>General Psychology</b>
<b>IV</b>	<b>Sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen der Rehabilitationspsychologie</b>	Social Sciences and Humanities Foundations of Rehabilitation Psychology
<b>V</b>	<b>Praxisprojekte / Praktikum</b>	<b>Integrated practical work</b>
<b>VI</b>	<b>Forschungsprojekt</b>	<b>Research Project</b>
<b>VII</b>	<b>Master-Thesis</b>	<b>Master Thesis</b>